

**Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren gemäß § 8
Abs. 2 Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz (LkSG)**



Geiger

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck	3
2 Geltungsbereich	3
3 Welche Sachverhalte können gemeldet werden?	3
4 Wie können Meldungen abgegeben werden?	4
I. Interne Meldestelle	4
II. Externe Meldestelle	4
5 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit	4
6 Verfahrensablauf	5
7 Schutz von hinweisgebenden Personen	6

1 Ziel und Zweck

Die Geiger Gruppe (im Folgenden „Geiger“) verfügt über ein Beschwerdeverfahren als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „LkSG“).

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf (mögliche) Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des eigenen Geschäftsbereichs von Geiger oder eines (un-)mittelbaren Zulieferers entstanden sind oder vermutet werden.

Solche Beschwerden über und Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es Geiger, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu reagieren, um drohende Schäden abzuwenden. Außerdem kann Geiger aufgrund von Erkenntnissen aus der Befassung mit derartigen Beschwerden ihre Prozesse zur Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten innerhalb ihrer Lieferkette kontinuierlich anpassen und verbessern.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für jeden Hinweis einer Person oder mehrerer Personen, innerhalb und außerhalb von Geiger. Insbesondere Mitarbeitende, potenziell Betroffene, Behörden, politische Akteure sowie die gesamte Gesellschaft können sich mit Hinweisen und Beschwerden an Geiger wenden.

3 Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Relevante Hinweise oder Beschwerden können gegeben werden, wenn ein **menschenrechtliches** oder **umweltbezogenes** Risiko im Sinne des § 2 LkSG besteht.

Ein **menschenrechtliches** Risiko besteht in einer Situation, in der es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten menschenrechtlichen Themen droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit, alle Formen der Sklaverei,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards u. arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Diskriminierung und Gleichstellung von Beschäftigten,
- Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung,
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte,
- Landraub.

Zudem kann auf **umweltbezogene** Risiken hingewiesen werden, und zwar in den folgenden Fällen:

- Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (im Sinne des Minamata Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen),
- Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (im Sinne des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe),
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle).

4 Wie können Meldungen abgegeben werden?

Geiger bietet hinweisgebenden Personen verschiedene Möglichkeiten, Meldungen auf sichere und vertrauliche Art und Weise zu übermitteln.

I. Interne Meldestelle

Wertemanagementbeauftragten

Herr Frank Dorn
Herzmanns 10a
87448 Waltenhofen
Tel.: +49 8379 2348-213
E-Mail: frank.dorn@geigergruppe.de

Hierbei handelt es sich zugleich um die von Geiger mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Person i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 4 LkSG.

Ombudsstelle als Teil des internen Meldesystems:

Rechtsanwalt Jochen Messerle
HSF Hartmann Fuchs + Partner PartgmbB
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Tel.: +49 711 69785-32
E-Mail: hinweisgeber@hsf-partner.de

Rechtsanwältin Astrid Wutzel-Schudnagies
HSF Hartmann Fuchs + Partner PartgmbB
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Tel.: +49 711 69785-32
E-Mail: hinweisgeber@hsf-partner.de

II. Externe Meldestelle

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fungiert als externe Meldestelle für Hinweise und Beschwerden nach dem LkSG. Beschwerden können über ein Online-Formular auf der Internetseite des BAFA eingereicht werden:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de

5 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Für das Meldeverfahren und die Folgemaßnahmen ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt sind, zu wahren. Ebenso bleibt die Identität betroffener Personen während der Dauer einer durch die Meldung oder Offenlegung ausgelösten Untersuchung geschützt.

Geiger stellt sicher, dass nicht befugte Personen, dazu zählen alle juristischen und natürlichen Personen, die nicht für die Entgegennahme von Meldungen und das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind und die keine gesetzlichen Informationsanspruch haben, keinen Zugriff auf Informationen haben. Dies gilt auch für alle anderen

Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers oder der betroffenen Personen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn

- der Hinweisgeber der Veröffentlichung seiner Identität ausdrücklich zugestimmt hat, seine Identität im Rahmen einer Offenlegung absichtlich preisgegeben hat oder
- die Offenlegung eine notwendige unverhältnismäßige Pflicht im Rahmen einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung darstellt, insbesondere zur Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

Personen, die in den Prozess des Hinweisgebersystems integriert sind, unterliegen der Verschwiegenheit bzgl. diesbezüglicher Vorgänge.

6 Verfahrensablauf

a) Bestätigung des Eingangs der Meldung

Der Eingang des Hinweises wird der hinweisgebenden Person bestätigt, § 8 Abs. 1 S. 3 LkSG. Ferner wird der Eingang von der jeweiligen Meldestelle dokumentiert.

b) Klärung des Sachverhaltes

Die Meldestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Meldestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Meldestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

c) Maßnahmen

Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt unmittelbar bevorsteht, bereits stattfindet oder stattfand, werden zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Der Wertemanagementbeauftragte verfolgt und dokumentiert, ob die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden und wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Risiken führen.

Das erzielte Ergebnis wird, soweit möglich, gemeinsam mit der hinweisgebenden Person evaluiert.

d) Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher je nach Komplexität wenigen Tage bis zu mehreren Monaten in Anspruch nehmen. Geiger ist jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

e) Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder an erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

7 Schutz von hinweisgebenden Personen

Während des gesamten Verfahrens wird der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen und Beschwerden gewährleistet. Alle Hinweise und Beschwerden werden während und nach Abschluss des Verfahrens vertraulich behandelt, personenbezogene Daten werden geschützt.

a) Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

Ungerechtfertigt benachteiligende Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen stehen nicht im Einklang mit den Verhaltensgrundsätzen von Geiger. Sie werden von uns nicht geduldet und sind ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

b) Schutz bei Meldungen, die sich als unbegründet erweisen

Hinweisgebende Personen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände angehalten zu überprüfen, dass die von ihnen übermittelten Meldungen zuverlässig und präzise sind. Hinweise, bei denen die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme eines Risikos oder eines (möglichen) Verstoßes hatte, werden von Geiger nicht geahndet, wenn sie sich später als unbegründet erweisen.

c) Kein Schutz bei bewusst falsch erteilten Meldungen

Das Beschwerdeverfahren zielt nicht darauf ab, absichtlich falsche oder böswillige Anschuldigungen zu erfassen. Hat die hinweisgebende Person bewusst wahrheitswidrig oder unzutreffende Angaben gemacht, so gewährt Geiger keinen Schutz vor Repressalien. In diesem Fall behält sich Geiger vor, disziplinarische und/oder strafrechtlich relevante Maßnahmen einzuleiten. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, kann nicht zwingend geschützt werden.

Kontakt Daten

Geiger Gruppe
Wilhelm-Geiger-Straße 1
87561 Oberstdorf

+49 8322 18 0
info@geigergruppe.de